

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator**
- | | | |
|---|---|--|
| Produktname | UltraGrime® Allzwecktuch | |
| Produktcode | DE5900 | |
| Produkttyp | Gemisch | |
| Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI - Unique Formula Identifier) | Nicht erforderlich | |
| Nanoform | Das Produkt enthält keine Nanopartikel. | |
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
- | | | |
|--|--|--|
| Identifizierte Verwendungen | Hand- und Oberflächenreinigung | |
| Verwendungen, von denen abgeraten wird | Keine (Vor Gebrauch die Oberflächenverträglichkeit testen) | |
- 1.3 Einzelheiten zum Ersteller des Sicherheitsdatenblattes**
- | | | |
|-------------------|---|---|
| Firmenbezeichnung | Nuvik UK Ltd
Spectrum House,
South View
Dales Industrial Estate,
Peterhead, AB42 3JF
Tel +44 (0) 333 015 1532 | Nuvik Europe SAS
Zac des Folliouses
Rue des Monts d'Or
01700 MIRIBEL
France.
Tel +33 (0) 487 94 00 40 |
| | E-Mail (verantwortliche Person) | Technical@nuvikglobal.com |
- 1.4 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt; Firmenname, Adresse, Land**
e+h Services AG, Industriestrasse 14, CH-4658 Däniken
Telefon +41 (0)62 288 61 11, e-mail info@eh-services.ch
- 1.5 Notfallauskunftelefonnummer** Tox Info Suisse – Tel. 145

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
- 2.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**
- | |
|--|
| Für den Transport oder die Verwendung nicht als gefährlich eingestuft. |
| Dieses Material wird als „kosmetisches Produkt“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (Kosmetikverordnung) hergestellt und ist daher von der CLP-Verordnung 1272/2008 und der SDS-Verordnung 2020/878 ausgenommen. Ein Sicherheitsdatenblatt wurde ausschließlich zum Zweck der Kommunikation in der Lieferkette sowie von Empfehlungen zur Handhabung und Lagerung bereitgestellt. |

2.2 Kennzeichnungselemente

Genehmigt von: N. Ungerer (NU0388)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Datum der Erstellung : 03/11/2011

Gefahrenpiktogramme: Es wurden keine zugewiesen.

Überprüfung : 02/09/2024

Versionsnummer : 04/e+h

Signalwörter
Gefahrenhinweise
Sicherheitshinweise

Es wurden keine zugewiesen.
Es wurden keine zugewiesen.
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P402 + P235: An einem kühlen und trockenen Ort lagern.
P501: Abfälle gemäß den geltenden Gesetzen entsorgen
Unzutreffend

Zusätzliche Angaben

2.3 Sonstige Gefahren

Es sind keine bekannt

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Unzutreffend

3.2 Gemische

Einstufungsverordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (Kosmetikverordnung).
Kein Bestandteil dieser Mischung ist in einer höheren Konzentration vorhanden als in Abschnitt 3.2.1 der SDB-Verordnung 2020/878 angegeben.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Selbstschutz des Ersthelfers

Berührung mit den Augen vermeiden. Für dieses Produkt sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Nach Einatmung

Risiken werden nicht erwartet. Bei Atembeschwerden an die frische Luft gehen und in einer Position bringen, die das Atmen erleichtert. Ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Berührung mit der Haut

Es ist unwahrscheinlich, dass das Produkt Hautreizungen verursacht. Bei Hautreizung: Betroffene Haut mit viel Wasser waschen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Berührung mit den Augen

Augen unter offenhalten der Augenlider mindestens fünfzehn Minuten mit Wasser spülen.
Bei entstehender oder anhaltender Reizung ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken

BEI VERSCHLUCKEN VON FLÜSSIGKEIT: Das Produkt ist nicht als gesundheitsschädlich eingestuft. Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Bei Unwohlsein ärztliche Hilfe hinzuziehen. Wenn möglich, dieses Sicherheitsdatenblatt dem behandelnden Arzt zeigen. Andernfalls Verpackung oder das Etikett verwenden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Genehmigt von: N. Ungerer (NU0388)

Es sind keine bekannt

Datum der Erstellung : 03/11/2011

Überprüfung : 02/09/2024

Versionsnummer : 04/e+h

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Auch wenn dies unwahrscheinlich ist, sollte der Patient bei Bedarf symptomatisch behandelt werden. Es gibt keine spezifische Empfehlung.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Nicht entzündbar. Im Brandfall geeignetes Löschmittel je nach den Umgebungsbedingungen verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

Ein voller Wasserstrahl kann das Feuer ausbreiten.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht als entzündlich eingestuft. Kann bei einem Brand giftige oder reizende Dämpfe erzeugen.
Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brände mit den üblichen Vorsichtsmaßnahmen und aus angemessener Entfernung bekämpfen. Feuerwehrleute müssen vollständige Schutzkleidung einschließlich umluftunabhängigem Atemschutzgerät tragen. Behälter, die dem Feuer ausgesetzt sind, mit Wasser besprühen, um sie abzukühlen. Das Eindringen von zur Brandbekämpfung verwendete Wasser in Gewässer und Kanalisation verhindern.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Achtung – Verschüttungen können rutschig sein. Sämtliche Zündquellen beseitigen. Wenn kein Risiko besteht, Lecks schließen. Berührung mit den Augen vermeiden. Für angemessene Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Große Verschüttungen: Nicht anwendbar (Produktform)
Verschüttungen mit einem geeigneten inerten Material aufsaugen. In einen geeigneten Behälter geben. Abfall gemäß den örtlichen Vorschriften eindämmen und entsorgen.

Zur Entsorgung in einen Behälter überführen. Den verschütteten Bereich mit Wasser waschen.

Genehmigt von: N. Ungerer (NU0388)

Datum der Erstellung : 03/11/2011

Überprüfung : 02/09/2024

Versionsnummer : 04/e+h

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für angemessene Lüftung sorgen. Berührung mit den Augen vermeiden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter mit geschlossenem Deckel aufbewahren/lagern.
An einem kühlen, gut belüfteten (trockenen) Ort aufbewahren.
Von Hitze, Zündquellen und direkter Sonneneinstrahlung fernhalten.

Lagerungstemperatur

Bei Umgebungstemperaturen stabil. Empfohlen: 5 – 35 °C.

Unverträgliche Materialien

Es sind keine bekannt

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1	Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	In der EU und im Vereinigten Königreich gibt es keine Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz.
8.1.2	Biologischer Grenzwert	Nicht definiert
8.1.3	PNEC- und DNEL-Werte	Unzutreffend

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1	Geeignete technische Schutzmaßnahmen	Für angemessene Lüftung sorgen. Von Hitze und Zündquellen fernhalten.
8.2.2	Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung	Berührung mit den Augen vermeiden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Gute industrielle Hygienepraktiken beachten. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
	Augen-/Gesichtsschutz	Berührung mit den Augen vermeiden.
	Hautschutz – Hände	Normalerweise nicht erforderlich.
	Hautschutz – Körper	Normalerweise nicht erforderlich.
	Atemschutz	Normalerweise nicht erforderlich
	Thermische Gefahren	Unzutreffend

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Genehmigt von: N. Ungerer (NU0388)

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Datum der Erstellung : 03/11/2011,

Überprüfung : 02/09/2024 Versionsnummer : 04/e+h

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	Weißer Vliesstoff, imprägniert mit einer klaren Flüssigkeitsmischung
Farbe	Weiß
Geruch	Geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht definiert.
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Nicht definiert.
Entzündbarkeit	Nicht entzündbar.
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht definiert.
Flammpunkt	Nicht definiert.
Selbstentzündungstemperatur	Nicht definiert.
Zerfallstemperatur	Nicht definiert.
pH	4.5 – 6.5
Kinematische Viskosität	Imprägnierte Flüssigkeitsmischung: Wasserähnlich: max. 100 mm ² /s.
Löslichkeit	Imprägnierte Flüssigkeitsmischung: In Wasser löslich Vlieswischtuch: Nicht löslich.
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser (Log-Wert)	Nicht definiert
Dampfdruck	Nicht definiert
Dichte und/oder relative Dichte	Nicht definiert
Relative Dampfdichte	Nicht definiert
Partikeleigenschaften	Nicht definiert

9.2 Sonstige Angaben

Keine bekannt

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Extreme Temperaturen, Kälte, Hitze und direkte Sonneneinstrahlung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt

10.6 Unverträgliche Materialien

Kann bei einem Brand giftige oder reizende Dämpfe erzeugen. Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität – Verschlucken	Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Berechneter Schätzwert der akuten Toxizität des Gemisches: LD ₅₀ >2000 mg/Körpergewicht/Tag
Akute Toxizität – Einatmung	Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Berechneter Schätzwert der akuten Toxizität des Gemisches: LC ₅₀ >20 mg/L (Dampf)
Akute Toxizität – Hautkontakt	Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Berechneter Schätzwert der akuten Toxizität des Gemisches: LD ₅₀ >2000 mg/Körpergewicht/Tag
Ätz-/Reizwirkung auf der Haut	Gemisch: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Gemisch: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	Gemisch: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellenmutagenität	Gemisch: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	Gemisch: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Toxizität für das Fortpflanzungssystem	Gemisch: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
STOT – einmalige Exposition	Gemisch: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
STOT – wiederholte Exposition	Gemisch: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr	Gemisch: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften	Da keiner seiner Bestandteile die Kriterien erfüllt, enthält dieses Produkt keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften für den Menschen.
11.2.2 Sonstige Angaben	Keine

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. – Geschätzter LC₅₀ (Gemisch): >100 mg/l.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Zum Stoff selbst liegen keine Daten vor.

Genehmigt von: N. Ungerer (NU0388)

Datum der Erstellung : 03/11/2011,

Überprüfung : 02/09/2024 Versionsnummer : 04/e+h

Seite 6 von 9



12.3	Bioakkumulationspotenzial	Zum Stoff selbst liegen keine Daten vor.
12.4	Mobilität im Boden	Zum Stoff selbst liegen keine Daten vor.
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Nicht als PBT oder vPvB eingestuft. Keiner der Stoffe in diesem Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung als PBT- oder vPvB-Stoff.
12.6	Endokrinschädliche Eigenschaften	Da keiner seiner Bestandteile die Kriterien erfüllt, hat dieses Produkt keine endokrinschädigenden Eigenschaften für Nichtzielorganismen.
12.7	Andere schädliche Wirkungen	Keine bekannt

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1	Verfahren der Abfallbehandlung	Das Eindringen von zur Brandbekämpfung verwendete Wasser in Gewässer und Kanalisation verhindern. Kann auf Hausmülldeponien entsorgt werden. Den Inhalt gemäß den örtlichen, staatlichen oder bundesstaatlichen Gesetzen entsorgen.
13.2	Zusätzliche Angaben Verpackungsmüll	Die ausgelagerte Verwertung und Wiederverwertung von Abfällen sollte den geltenden lokalen und/oder nationalen Vorschriften entsprechen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Nicht klassifiziert gemäß den „Empfehlungen der Vereinten Nationen für den Transport gefährlicher Güter“.			
	ADR/RID	IMDG	IATA/ICAO
14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer	Keine zugeordnet.	Keine zugeordnet.
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Keine zugeordnet.	Keine zugeordnet.
14.3	Transportgefahrenklassen	Keine zugeordnet.	Keine zugeordnet.
14.4	Verpackungsgruppe	Keine zugeordnet.	Keine zugeordnet.
14.5	Umweltgefahren	Nicht eingestuft	Nicht eingestuft
		Nicht als Meeresschadstoff eingestuft.	

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitt 2

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Unzutreffend

14.8 Zusätzliche Angaben

Keine

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Verordnungen

Genehmigungen und/oder Nutzungsbeschränkungen

Nicht eingeschränkt

15.1.2 Nationale Vorschriften

REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (Kosmetikverordnung)
Verordnung (EU) 2020/878

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist gemäß REACH nicht erforderlich.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die folgenden Abschnitte enthalten Überarbeitungen oder neue Aussagen: Alle Abschnitte wurden überarbeitet – v3.0.

Literaturangaben:

Vorhandenes Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Dieses Material wird als „kosmetisches Produkt“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (Kosmetikverordnung) hergestellt und ist daher von der CLP-Verordnung 1272/2008 und der SDS-Verordnung 2020/878 ausgenommen. Ein Sicherheitsdatenblatt wurde ausschließlich zum Zweck der Kommunikation in der Lieferkette sowie von Empfehlungen zur Handhabung und Lagerung bereitgestellt.

LEGENDE

ADR	Europäische Vereinbarung über den internationalen Straßentransport von Gefahrgütern
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
DNEL	Derived No Effect Level (Dosis ohne Effekt für den Verbraucher)
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
IATA	International Air Transport Association (Internationaler Lufttransportverband)
ICAO	ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrtbehörde)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods (internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
LC ₅₀	Tödliche Konzentration, bei der die Sterblichkeit 50 % der Bevölkerung erreicht.
LD ₅₀	Tödliche Dosis, bei der die Sterblichkeit 50 % der Bevölkerung erreicht.
M-Faktor	Multiplikationsfaktor

Genehmigt von: N. Ungerer (NU0388)

Datum der Erstellung : 03/11/2011,

Überprüfung : 02/09/2024 Versionsnummer : 04/e+h

OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanz
PNEC	Predicted No Effect Concentration (Konzentration ohne voraussagbare Wirkung)
QSAR:	Quantitative Structure-Activity Relationship (Quantitative Struktur-Aktivitäts-Beziehung)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Regulations concerning the international railway transport of dangerous goods (Vorschriften für den internationalen Schienentransport von Gefahrgütern)
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
vPvB	Very Persistent and Very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Schulungsempfehlung: Die beteiligten Arbeitsverfahren und das potenzielle Ausmaß der Exposition sollten berücksichtigt werden, da sie darüber entscheiden können, ob ein höheres Schutzniveau erforderlich ist oder nicht.

Haftungsausschluss

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen oder den Benutzern anderweitig zur Verfügung gestellten Informationen werden nach bestem Wissen und Gewissen als richtig erachtet, es liegt jedoch in der Verantwortung der Benutzer, sich von der Eignung des Produkts für ihren eigenen speziellen Zweck zu überzeugen. Nuvik UK Ltd und Nuvik EU SAS gibt keine Garantie hinsichtlich der Eignung des Produkts für einen bestimmten Zweck und jede stillschweigende Garantie oder Bedingung (gesetzlich oder anderweitig) ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser Ausschluss ist gesetzlich verboten. Nuvik UK Ltd und Nuvik EU SAS übernehmen keine Haftung für Verluste oder Schäden (mit Ausnahme von Todesfällen oder Verletzungen durch fehlerhafte Produkte, falls nachgewiesen), die sich aus dem Vertrauen auf diese Informationen ergeben. Patent-, Urheberrechts- und Designs-Freiheit kann nicht vorausgesetzt werden.

Anhang zum erweiterten Sicherheitsdatenblatt (eSDB)

Nicht verfügbar

**** ENDE DIESES DOKUMENTS. ****